

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 37

Datum 21.07.2008

Nr. 35

---

**Prüfungsordnung  
für den  
Masterstudiengang  
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft  
an der  
Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 09.07.2008**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### **II. Masterprüfung**

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 12 Abschlussarbeit ("Master-Thesis")
- § 13 Erwerb von Leistungspunkten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 15 Zusatzleistungen
- § 16 Zeugnis
- § 17 Masterurkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums, Zugangsvoraussetzung

- (1) Die Masterprüfung bildet den qualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten, die für den Übergang in die Forschungs- und Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbständig zu lösen.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium im Studiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft sind:
  1. ein Bachelorabschluss mit einer Durchschnittsnote, die nicht schlechter als 2,7 ist oder für das die ECTS-Note „B“ vergeben wurde, in einem Studiengang mit literaturwissenschaftlichen Schwerpunkten oder in kunst- oder medienwissenschaftlichen Studiengängen mit literaturwissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mindestens 40 LP. Handelt es sich um einen rein germanistischen Bachelorabschluss bzw. handelt es sich um rein germanistische literaturwissenschaftliche Anteile, sind mindestens 2 LP in einer Fremdsprachenphilologie nachzuweisen;
  2. eine Zulassungsprüfung in Form eines Gespräches von ca. 20 Minuten Dauer, in der sie oder er nachweist, dass sie oder er über die notwendigen Kenntnisse zur Aufnahme des Masterstudiums im Studiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft verfügt.
  3. Sprachkenntnisse in
    - a) mindestens drei der Fremdsprachen Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch
    - b) oder mindestens einer alten (Latein oder Altgriechisch) sowie mindestens zwei der Fremdsprachen: Englisch, Französisch, Spanisch oder Italienisch.Die Sprachkenntnisse werden in der Regel durch Schulzeugnisse oder andernfalls in einer Übersetzungsklausur (30 Minuten, 15 Zeilen) nachgewiesen.
- (4) Liegen die Nachweise und Unterlagen nach Absatz 3 durch von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall eine Zulassung unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Aufnahme des Studiums aussprechen (§ 49 Abs. 7 Satz 4 HG).
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der mündlichen Aufnahmeprüfung über die Zulassung. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 2

#### Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“ abgekürzt „M. A.“

### § 3

#### Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang einschließlich der Abschlussarbeit vier Semester.
- (2) Der Studienumfang im Masterstudium beträgt 22 SWS. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen auf die Orientierungsmodule 60 LP, auf die Spezialisierungsmodule 30 LP, auf das Master-Modul (Masterseminar plus Master-Thesis) einschließlich des Forschungsprojektes 30 LP.

### § 4

#### Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit mit Ende des vierten Studienseesters vollständig abgeschlossen sein kann.
- (2) Die Meldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll jeweils spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen.
- (3) Prüfungen erfolgen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung, in der Regel vor dem Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters.

### § 5

#### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst

stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Abschlussarbeit und die eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen zum Erwerb von Leistungspunkten Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Masterprüfung

### § 9

#### Zulassung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatinnen und Kandidaten bereits eine Masterprüfung oder eine Magisterprüfung im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befinden.

- (3) Ist es den Kandidatinnen und Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

## § 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in § 9 Abs. 2 (Nr. 1 und 2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatinnen und Kandidaten die Masterprüfung oder die Magisterprüfung in einem Studiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben oder
  - d) die Kandidatinnen und Kandidaten sich bereits an einer anderen Universität in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Fachprüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung oder Diplomprüfung.

## § 11 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Masterstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die für einen erfolgreichen Einsatz in der Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte und der Abschlussarbeit (Master-Thesis). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulübersicht erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
1. In zwei Orientierungsmodulen sind jeweils 30 LP zu erwerben
    - a) Allgemeine Literaturwissenschaft
    - b) Vergleichende Literaturwissenschaft
    - c) Texte in Kontexten
  2. In zwei Spezialisierungsmodulen sind jeweils 15 LP zu erwerben
    - a) Allgemeine Literaturwissenschaft
    - b) Vergleichende Literaturwissenschaft
    - c) Texte in Kontexten
  3. Im Master-Modul sind die folgenden LP zu erwerben
    1. Master-Seminar 8 LP
    2. Master-Thesis 22 LP
- (3) Die Modulabschlussprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen von ca. 30 Minuten Dauer, Klausuren oder in Form eines Fachgespräches durchgeführt. Sie schließen sich an eine Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls an.
- (4) Die Abschlussprüfungen der Spezialisierungsmodule werden in Form von mündlichen Prüfungen von 30 Minuten Dauer durchgeführt und dürfen, wenn sie nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Die Thesis darf, wenn sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.

- (5) In den Modulelementen eines Moduls, an die sich nicht die Modulabschlussprüfung anschließt, sind die folgenden Studienleistungen zu erbringen:
  1. In den drei Modulelementen der Orientierungsmodule des ersten Semesters ist eine Hausarbeit anzufertigen.
  2. In einem der drei Modulelemente des Orientierungsmoduls des zweiten Semesters ist eine Hausarbeit anzufertigen, in einem Modulelement eine große Präsentation und in einem Modulelement eine kleine Präsentation vorzustellen.
  3. In einem der drei Modulelemente des Spezialisierungsmoduls ist eine Hausarbeit anzufertigen, in den drei übrigen Modulelementen sind kleine Präsentationen vorzustellen.
  4. Im Masterseminar des Master-Moduls ist eine große Präsentation vorzustellen.
- (6) Die Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (7) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (8) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

## § 12

### Abschlussarbeit (Master – Thesis)

- (1) Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, d.h. am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten, so dass der Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und kurz schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die "Thesis" vollständig zu wiederholen.
- (9) Innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit wird mit den Kandidatinnen und Kandidaten sowie den Prüfern ein Kolloquium durchgeführt. Für die Durchführung des Kolloquiums gilt § 13 Abs. 3 entsprechend. Die Bewertung der Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen.
- (10) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannte Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (11) Die Abschlussarbeit wird mit 22 LP verrechnet.

### § 13

#### Erwerb von Leistungspunkten

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann.
- (2) Die Leistungspunkte werden in den Veranstaltungen und Projekten sowie den ggf. zugeordneten Übungen und Seminaren auf Grund einer individuell erkennbaren Leistung nach Maßgabe der Modulübersicht alternativ oder kombiniert in Form
  - eines Fachgesprächs von mindestens 20 bis höchstens 30 Minuten Dauer
  - einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 bis höchstens 40 Minuten Dauer
  - einer schriftlichen Hausarbeit
  - eines mündlichen Vortrags als „kleine Präsentation“ von 15 Minuten Dauer oder als „große Präsentation“ von mindestens 20 Minuten bis höchstens 30 Minuten Dauer.
  - einer Klausur von 90 Minuten Dauer
 erworben. Die Form, in der die Leistungspunkte erworben werden können, wird von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt, sofern keine Festlegung durch die Prüfungsordnung oder die Modulübersicht getroffen wurde.
- (3) Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer mündlichen Prüfung, deren Wiederholbarkeit eingeschränkt ist, möglich, so ist diese vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (4) Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer Klausurarbeit möglich, so ist diese von Prüferinnen und Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeiten zu geben.

## § 14

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Die Modulnote lautet:
- |   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,               |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 11 vorliegen und die Abschlussarbeit incl. Kolloquium mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut,          |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend.  |
- (5) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Bei Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit besser als 1,3 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung 1,5 oder besser ist.

## § 15

### Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Diese Leistungspunkte werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt und ausgehändigt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (5) Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS-Noten:

die besten	10 %	die Note A
die nächsten	25 %	die Note B
die nächsten	30 %	die Note C
die nächsten	25 %	die Note D
die nächsten	10 %	die Note E

Als Bezugsgröße werden die erfolgreichen Studierenden des aktuellen und der beiden vorangegangenen Studienjahre herangezogen.

## § 17 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften sowie der bzw. dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 18

#### Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

### § 19

#### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 20

#### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Geistes- und Kulturwissenschaften vom 09.07.2008.

Wuppertal, den 09.07.2008

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge

Module und untergeordnete Fächer	LV <sup>1</sup>	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	P/ WP <sup>2</sup>	Abschluss- prüfungen		Workload		LP	
					ohne eing. Wdh. <sup>3</sup>	mit eing. Wdh. <sup>4</sup>	Kontakt- stunden <sup>5</sup>			Selbst- studium (h.)
							SWS	h.		
(A) Allgemeine Literaturwissenschaft: Orientierungsmodul		<p><b>Lernziele:</b> Profilbildende Erweiterung der im Bachelorstudium erworbenen einzelphilologischen Kenntnisse und Vertrautheit mit den spezifischen Forschungsansätzen und -gebieten der Allgemeinen Literaturwissenschaft. Die Studierenden arbeiten sich in Probleme und Fragestellungen der nationalliteraturübergreifenden Theorie der Literatur ein und erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine im Ansatz selbständige literaturtheoretische Reflexion, Argumentation und Forschung ermöglichen.</p> <p><b>Lehrinhalte:</b> Exemplarische Analyse, Diskussion, Bearbeitung von theoretischen und literarischen Texten unterschiedlicher Nationalliteraturen im Blick auf ausgewählte systematische Fragestellungen (allgemeine Fragen insbesondere der Narratologie, aber auch der Gattungstheorie, der Dramentheorie und der Rhetorik). Erstellen von wissenschaftlichen Texten und Präsentationen.</p>	1./2.	P			4	45		
<b>Modulabschlussprüfung</b>					K/F				60	2
A1	S/V	Orientierung in wesentlichen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der Allgemeinen Literaturwissenschaft (z.B. ‚Positionen der Erzählforschung‘).	1.	WP			2	22,5	277,5	10

<sup>1</sup> Art der Lehrveranstaltung: S=Seminar, OS=Oberseminar.

<sup>2</sup> P=Pflichtmodul/-veranstaltung und WP=Wahlpflichtmodul/-veranstaltung.

<sup>3</sup> Modulabschlussprüfung ohne eingeschränkte Wiederholbarkeit: Hausarbeit (H), Fachgespräch/Präsentation (F), Klausur (K).

<sup>4</sup> Modulabschlussprüfung mit eingeschränkter Wiederholbarkeit: schriftliche Prüfung (Klausur bis 4 Std.) = K; mündliche Prüfung (30 Min.) = M; Hausarbeit = H.

Module und untergeordnete Fächer	LV <sup>1</sup>	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	P/ WP <sup>2</sup>	Abschlussprüfungen		Workload		LP	
					ohne eing. Wdh. <sup>3</sup>	mit eing. Wdh. <sup>4</sup>	Kontaktstunden <sup>5</sup>			Selbststudium (h.)
							SWS	h.		
A2	S/V	Orientierung in wesentlichen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der Allgemeinen Literaturwissenschaft (z.B. ‚Aspekte der Dramenanalyse‘).	2.	P			2	22,5	277,5 oder 217,5 oder 157,5	10 oder 8 oder 6
<b>(A) Allgemeine Literaturwissenschaft: Spezialisierungsmodul</b>		<b>Lernziele:</b> Aufbauend auf den im Orientierungsmodul (A) erworbenen Kenntnissen der Studierenden, bietet das Modul eine Spezialisierung im Bereich der Allgemeinen Literaturwissenschaft. Die Studierenden befassen sich mit speziellen Problemen und Fragestellungen der Theorie der Literatur und erwerben vertiefte Kenntnisse und erweiterte Fähigkeiten im Blick auf selbständige literaturtheoretische Reflexion, Argumentation und Forschung. <b>Lehrinhalte:</b> Spezialisierte Analyse, Diskussion, Bearbeitung von theoretischen und literarischen Texten unterschiedlicher Nationalliteraturen im Blick auf ausgewählte systematische Fragestellungen (spezielle Fragen insbesondere der Narratologie, aber auch der Gattungstheorie, der Dramentheorie und der Rhetorik); Erstellen von wissenschaftlichen Texten und Präsentationen.	3.	WP				45		
<b>Modulabschlussprüfung</b>						M30			30	1
A3	S	Spezialisierung in wesentlichen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der Allgemeinen Literaturwissenschaft (z.B. ‚Stimme im Text‘).	3.	WP			2	22,5	277,5 oder 157,5	10 oder 6
A4	S	Spezialisierung in wesentlichen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der Allgemeinen Literaturwissenschaft (z.B. ‚Theorien des Tragischen‘).	3.	WP			2	22,5	157,5 oder 277,5	6 oder 10

Module und untergeordnete Fächer	LV <sup>1</sup>	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	P/ WP <sup>2</sup>	Abschlussprüfungen		Workload		LP	
					ohne eing. Wdh. <sup>3</sup>	mit eing. Wdh. <sup>4</sup>	Kontaktstunden <sup>5</sup>			Selbststudium (h.)
							SWS	h.		
(B) Vergleichende Literaturwissenschaft: Orientierungsmodul		<p><b>Lernziele:</b> Profilbildende Erweiterung der im Bachelor-Studium erworbenen einzelphilologischen Kenntnisse und Vertrautheit mit den spezifischen Forschungsansätzen und -gebieten der Vergleichenden Literaturwissenschaft. Die Studierenden arbeiten sich in Probleme und Fragestellungen des Literaturvergleichs ein und erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine im Ansatz selbständige literaturgeschichtliche Reflexion, Argumentation und Forschung ermöglichen.</p> <p><b>Lehrinhalte:</b> Exemplarische Analyse, Diskussion, Bearbeitung von theoretischen und literarischen Texten unterschiedlicher Nationalliteraturen im Blick auf ausgewählte Kriterien des Literaturvergleiches und/oder Probleme des Literaturtransfers (behandelt werden Epochen, Stile, Erzählformen, Autoren und Themen; Probleme der Wirkungs- und Rezeptionsforschung); Erstellen von wissenschaftlichen Texten und Präsentationen.</p>	1./2.	P			4	45		
<b>Modulabschlussprüfung</b>					F/K				60	2
B1	S/V	Orientierung in wesentlichen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der Vergleichenden Literaturwissenschaft (z.B. ‚Die europäische Romantik‘).	1.	WP			2	22,5	277,5	10
B2	S/V	Orientierung in wesentlichen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der Vergleichenden Literaturwissenschaft (z.B. ‚Der Gesellschaftsroman des 19. Jhs.‘).	2.	WP			2	22,5	277,5 oder 217,5 oder 157,5	10 oder 8 oder 6

Module und untergeordnete Fächer	LV <sup>1</sup>	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	P/ WP <sup>2</sup>	Abschlussprüfungen		Workload		LP	
					ohne eing. Wdh. <sup>3</sup>	mit eing. Wdh. <sup>4</sup>	Kontaktstunden <sup>5</sup>			Selbststudium (h.)
							SWS	h.		
(B) Vergleichende Literaturwissenschaft: Spezialisierungsmodul		<p><b>Lernziele:</b> Aufbauend auf den im Orientierungsmodul (B) erworbenen Kenntnissen bietet das Modul eine Spezialisierung im Bereich der Vergleichenden Literaturwissenschaft. Die Studierenden befassen sich mit speziellen Problemen und Fragestellungen der Vergleichenden Literaturwissenschaft und erwerben vertiefte Kenntnisse und erweiterte Fähigkeiten im Blick auf eine selbständige literaturgeschichtliche Reflexion, Argumentation und Forschung.</p> <p><b>Lehrinhalte:</b> Spezialisierte Analyse, Diskussion, Bearbeitung von theoretischen und literarischen Texten unterschiedlicher Nationalliteraturen im Blick auf ausgewählte Kriterien des Literaturvergleichs und Probleme des Literaturtransfers (vertiefte Behandlung von Epochen, Stilen, Erzählformen, Autoren, Themen; Problemen der Wirkungs- und Rezeptionsforschung); Erstellen von wissenschaftlichen Texten und Präsentationen.</p>	3.	WP			4	45		
Modulabschlussprüfung						M30		30	1	
B3	S	Spezialisierung in wesentlichen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der Vergleichenden Literaturwissenschaft (z.B. ‚Medea in der europäischen Literatur‘).	3.	WP			2	22,5	277,5 oder 157,5	10 oder 6
B4	S	Spezialisierung in wesentlichen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der Vergleichenden Literaturwissenschaft (z.B. ‚Theorie und Praxis der Transgression‘).	3.	WP			2	22,5	157,5 oder 277,5	6 oder 10

Module und untergeordnete Fächer	LV <sup>1</sup>	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	P/ WP <sup>2</sup>	Abschluss- prüfungen		Workload		LP	
					ohne eing. Wdh. <sup>3</sup>	mit eing. Wdh. <sup>4</sup>	Kontakt- stunden <sup>5</sup>			Selbst- studium (h.)
							SWS	h.		
(C) Texte in Kontexten: Orientierungsmodul		<b>Lernziele:</b> Profilbildende Erweiterung der im Bachelorstudium erworbenen einzelphilologischen Kenntnisse im Bereich des medialen und pragmatischen Zusammenspiels von Literatur, Künsten und Gesellschaft. Die Studierenden arbeiten sich in Probleme und Fragestellungen ein, die das Wechselverhältnis von Literatur und kulturellen Kontexten betreffen; sie erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine im Ansatz selbständige (kultur-)wissenschaftliche Reflexion, Argumentation und Forschung ermöglichen. <b>Lehrinhalte:</b> Exemplarische Analyse, Diskussion sowie theoretische und/oder praktische Bearbeitung von Texten und Werken im Blick auf die Medialität und Pragmatik von Literatur (insbesondere Literatur und Buchmarkt; Literatur intermedial; materiale Aspekte der Literatur-/Editionswissenschaft).	1./2.	P			4	45		
<b>Modulabschlussprüfung</b>					K/F				60	2
C1	S	Orientierung in wesentlichen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der kulturwissenschaftlichen Literaturwissenschaft, der Interarts Studies und/oder der Editionswissenschaft (z.B. ‚Figurative Texte‘).	1.	WP			2	22,5	277,5	10
C2	S	Orientierung in wesentlichen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der kulturwissenschaftlichen Literaturwissenschaft, der Interarts Studies und/oder der Editionswissenschaft (z.B. ‚Theorie und Praxis der Literaturvermittlung‘).	2.	P			2	22,5	277,5 oder 217,5 oder 157,5	10 oder 8 oder 6

Module und untergeordnete Fächer	LV <sup>1</sup>	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	P/ WP <sup>2</sup>	Abschlussprüfungen		Workload		LP	
					ohne eing. Wdh. <sup>3</sup>	mit eing. Wdh. <sup>4</sup>	Kontaktstunden <sup>5</sup>			Selbststudium (h.)
							SWS	h.		
(C) Texte in Kontexten: Spezialisierungsmodul		<b>Lernziele:</b> Aufbauend auf den im Orientierungsmodul (C) erworbenen Kenntnissen, bietet das Modul eine Spezialisierung im Bereich des medialen und pragmatischen Zusammenspiels von Literatur, Künsten und Gesellschaft. Die Studierenden befassen sich mit speziellen Problemen und Fragestellungen, die das Wechselverhältnis von Literatur und kulturellen Kontexten betreffen; sie erwerben vertiefte Kenntnisse und erweiterte Fähigkeiten im Blick auf eine selbständige (kultur-)wissenschaftliche Reflexion, Argumentation und Forschung. <b>Lehrinhalte:</b> Spezialisierte Analyse, Diskussion sowie theoretische und/oder praktische Bearbeitung von Texten und Werken im Blick auf die Medialität und Pragmatik von Literatur (vertiefte Behandlung von ‚Literatur und Buchmarkt‘; ‚Literatur intermedial‘; ‚materiale Aspekte der Literatur-/Editionswissenschaft‘).	3.	WP			4	45		
<b>Modulabschlussprüfung</b>						M30		30	1	
C3	S	Spezialisierung in wesentlichen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der kulturwissenschaftlichen Literaturwissenschaft, der Interarts Studies und/oder der Editionswissenschaft (z.B. ‚Aspekte der Textkritik‘).	3.	WP			2	22,5	277,5 oder 157,5	10 oder 6
C4 (bei Schwerpunktbildung))	S	Spezialisierung in wesentlichen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der kulturwissenschaftlichen Literaturwissenschaft, der Interarts Studies und/oder der Editionswissenschaft (z.B. ‚Text und Geschlecht‘).	3.	WP			2	22,5	157,5 oder 277,5	6 oder 10



Module und untergeordnete Fächer	LV <sup>1</sup>	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	P/ WP <sup>2</sup>	Abschlussprüfungen		Workload		LP	
					ohne eing. Wdh. <sup>3</sup>	mit eing. Wdh. <sup>4</sup>	Kontaktstunden <sup>5</sup>			Selbststudium (h.)
							SWS	h.		
<b>(D) Master-Bereich</b>			4.						900	30
Master-Seminar	OS	Spezialisierung im Bereich der Master-Thesis; Präsentation und Diskussion eigenständiger Forschungen.	4.				2	22,5	217,5	8
<b>(D) Master-Thesis</b>		Einschließlich Kolloquium	4.			H/Koll			660	22
<b>Summe</b>							22			120

<u>Studienverlaufsplan:</u>	Allgemeine Literaturwissenschaft	Vergleichende Literaturwissenschaft	Texte in Kontexten	
1. Sem.	<b>A1</b> 2 SWS, 10 LP (4+6)	<b>B1</b> 2 SWS, 10 LP (4+6)	<b>C1</b> 2 SWS, 10 LP (4+6)	Insgesamt 30 LP
2. Sem. jeweils einmal nach Wahl: 4+6 4+4 4+2 plus MAP: 3x2=6	<b>A2</b> 2 SWS(4+ 6 oder 4+4 oder 4+22) Modulabschlussprüfung: 2 LP	<b>B2</b> 2 SWS(4+ 6 oder 4+4 oder 4+22) Modulabschlussprüfung: 2 LP	<b>C2</b> 2 SWS(4+ 6 oder 4+4 oder 4+2) Modulabschlussprüfung: 2 LP	Insgesamt 30 LP
3. Sem. <i>[Wahlmöglichkeit: 2 von 3 Bereiche, insgesamt 4 Veranstaltungen, davon dreimal: 4+2 LP und einmal: 4+6 LP]</i> plus MAP: 2x1=2	<b>A3</b> 2 SWS, 10 LP (4+6) oder 6 LP (4+2) Modulabschlussprüfung: 1 LP ----- Bei Spezialisierung in diesem Bereich außerdem A4: 2 SWS, 6 LP (4+2)	<b>B3</b> 2 SWS, 10 LP (4+6) oder 6 LP (4+2) Modulabschlussprüfung: 1 LP ----- Bei Spezialisierung in diesem Bereich außerdem B4: 2 SWS, 6 LP (4+2)	<b>C3</b> 2 SWS, 10 LP (4+6) oder 6 LP (4+2) Modulabschlussprüfung: 1 LP ----- Bei Spezialisierung in diesem Bereich außerdem C4: 2 SWS, 6 LP (4+2)	Insgesamt 30 LP
4. Sem.				Master-Thesis    22 LP Master-Seminar    8 LP Insgesamt            30 LP